



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 25. Februar 2025

Stellungnahme des Büros zum Verfahrenspostulat von Rainer Schmidig (EVP) und Hermann Schlatter (SVP) vom 29. Oktober 2024 «Einführung einer 2. Lesung bei der Beratung von Verordnungen» (22/2024) sowie Bericht und Antrag betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats – Einführung nArt. 43b GO

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Das Büro des Grossen Stadtrats hat das von Herrn Rainer Schmidig (EVP) und Herrn Hermann Schlatter (SVP) eingereichte Verfahrenspostulat betreffend die Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats (GO; RSS 110.1) zur Einführung einer zweiten Lesung bei der Beratung von Verordnungen geprüft.

Die im Postulat vorgeschlagene Regelung, Verordnungen grundsätzlich einer zweimaligen Beratung unterziehen zu können, greift ein Anliegen auf, welches bereits von anderen Grossstadtratsmitgliedern im Rahmen der Beratungen in der Spezialkommission «Teilrevision der Geschäftsordnung» im Frühjahr 2022 eingebracht wurde. Ein Antrag für eine 2. Lesung wurde damals mit 6 : 4 Stimmen, bei einer Enthaltung, abgelehnt. Die Beratungen im Grossen Stadtrat in den letzten Monaten haben jedoch gezeigt, dass die Möglichkeit einer 2. Lesung bei der Beratung von Verordnungen ein aktuelles Anliegen darstellt und somit wünschenswert ist.

Wie die Grossstadträte Hermann Schlatter (SVP) und Rainer Schmidig (EVP) ausführen, können im Rahmen der Beratungen im Grossen Stadtrat neue Aspekte oder Anträge entstehen, die nicht vorab in den Kommissionen diskutiert werden konnten. Eine zweite Lesung würde gewährleisten, dass auch solche Anliegen angemessen geprüft werden, ohne, dass die Vorlage zurück an die Kommission gewiesen werden muss.

Begrüssenswert ist auch die vorgeschlagene Flexibilität: Die Möglichkeit, bei unbestrittenen Vorlagen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder eine sofortige zweite Lesung zu beschliessen, würde den Ratsbetrieb beschleunigen, ohne die notwendige inhaltliche Tiefe der Vorbereitungsarbeit zu gefährden.

Das Büro des Grossen Stadtrats teilt die Ansicht, dass eine solche Ergänzung der Geschäftsordnung sowohl die Kommissionsarbeit stärkt als auch die Qualität der Entscheidungen des Rats erhöht. In diesem Sinne ist das Büro grundsätzlich bereit, das randvermerkte Verfahrenspostulat entgegenzunehmen bzw. einen entsprechenden Bericht und Antrag zuhanden des Grossen Stadtrats auszuarbeiten.

Beim Vorstoss von Rainer Schmidig (EVP) und Hermann Schlatter (SVP) handelt es sich gewissermassen um einen ausformulierten Entwurf, der ohne weiteres als solcher unverändert übernommen werden kann. Im Lichte verfahrensökonomischer Überlegungen soll daher auf eine formelle Überweisung ans Büro mit anschliessender erneuter Antragstellung zuhanden des Rats verzichtet werden. Stattdessen wird dem Grossen Stadtrat bereits mit vorliegendem Bericht eine Revision der GO im Sinne des Vorstosses beantragt. Dadurch können unnötige Leerläufe vermieden und eine raschere Abwicklung des Geschäfts gefördert werden. Dies gilt umso mehr, als die Erheblicherklärung des Verfahrenspostulats nicht in Frage stehen dürfte. Wird indes die Erheblicherklärung widererwarten abgelehnt, so fallen selbstredend auch die übrigen Anträge dahin.

2. Die neue Bestimmung im Einzelnen

Das Verfahrenspostulat bildet einen konstruktiven Beitrag zur Optimierung der Abläufe im Grossen Stadtrat. Dem Vorschlag der Urheber des Verfahrenspostulats folgend, empfiehlt Ihnen das Büro des Grossen Stadtrats daher, die GO um einen neuen Artikel 43b wie folgt zu ergänzen:

Art. 43b Beratung einer Verordnung

¹ *Verordnungen unterliegen einer zweimaligen Beratung.*

² *Das Ergebnis der ersten Beratung wird mit Einschluss der Minderheitsanträge, die mindestens 7 Stimmen auf sich vereinigt haben, der zweiten Beratung zugrunde gelegt.*

³ *Die zweite Beratung eines Geschäfts erfolgt frühestens in der nächsten Sitzung. Der Grosse Stadtrat kann jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Durchführung der zweiten Beratung beschliessen.*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Büros zum Verfahrenspostulat von Rainer Schmidig (EVP) und Hermann Schlatter (SVP) vom 29. Oktober 2024 «Einführung einer 2. Lesung bei der Beratung von Verordnungen» (22/2024) sowie vom Bericht und Antrag vom 25. Februar 2025 betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats – Einführung nArt. 43b GO.
2. Das Verfahrenspostulat wird vom Grossen Stadtrat als erheblich erklärt.
3. Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats (RSS 110.1) wird wie folgt geändert:

neu:

Art. 43b Beratung einer Verordnung

¹ *Verordnungen unterliegen einer zweimaligen Beratung.*

² *Das Ergebnis der ersten Beratung wird mit Einschluss der Minderheitsanträge, die mindestens 7 Stimmen auf sich vereinigt haben, der zweiten Beratung zugrunde gelegt.*

³ *Die zweite Beratung eines Geschäfts erfolgt frühestens in der nächsten Sitzung. Der Grosse Stadtrat kann jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Durchführung der zweiten Beratung beschliessen.*

4. Das erheblich erklärte Verfahrenspostulat von Rainer Schmidig (EVP) und Hermann Schlatter (SVP) vom 29. Oktober 2024 «Einführung einer 2. Lesung bei der Beratung von Verordnungen» (22/2024) wird abgeschrieben.

IM NAMEN DES BÜROS
DES GROSSEN STADTRATS

Angela Penkov



Präsidentin

Sandra Ehrat



Ratssekretärin